

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 38/11 B

L 5 R 30/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 18 R 198/07 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 1.2.2011 zugestellten Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 13.1.2011 zunächst am 27.1.2011 per Telefax privatschriftlich und auf Hinweis des Gerichts vom 1.2.2011 mit einem am 1.3.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 7.6.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese hätte nunmehr bis zum Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Die gesetzliche Begründungsfrist betrug im vorliegenden Fall - wegen unvollständiger Rechtsmittelbelehrung - ein Jahr (§ 66 Abs 2 SGG) und endete mit Ablauf des 1.2.2012. Innerhalb dieser Frist ist jedoch keine Beschwerdebegründung vorgelegt worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)